

Satzung



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Kulturverein Hütter Hirsche*
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 63697 Hirzenhain-*Glashütten*

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 AO), um die Gemeinschaft und das Zusammenleben in der Gemeinde Hirzenhain und der Region Oberhessen zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Feste und (Kultur-) Veranstaltungen für alle Altersgruppen und schließt insbesondere Menschen mit Behinderung ein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung über die Aufnahme in den Verein erfolgt, gilt die Aufnahme als Mitglied als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der/die Aufnahmewillige innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Beschwerde

beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen oder bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen.
8. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Rechner/in
2. Es werden mindestens zwei Beisitzer/innen gewählt.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Alle Entscheidungen müssen im Innen- sowie Außenverhältnis mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - g. Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Diese hat unter anderem folgendes zu enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des/der Versammlungsleiter/in
 - c. Anzahl der anwesenden und vertretenden Mitglieder
 - d. Die Tagesordnung
 - e. Die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

§ 7 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben im Zeitraum zwischen der Einladung und der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, nach Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Deutsche Krebshilfe“.